

Richtlinien über die Aufnahmekapazitäten und -modalitäten der allgemeinbildenden Schulen der Primarstufe und der Sekundarstufe I in der Stadt Bremerhaven

vom

1. In Anwendung des § 6 Abs. 2 Satz 1 bis 3 des Bremischen Schulverwaltungsgesetzes vom 28. Juni 2005 in der Fassung vom 23. Juni 2009 in Verbindung mit den §§ 17 und 18 Abs. 1 der Verordnung über die Aufnahme von Schülerinnen und Schülern in öffentliche allgemeinbildende Schulen vom 13. November 2009 (AufnahmeVO) werden die untere vertretbare Grenze der Aufnahmen und die maximale Aufnahmekapazität für die Eingangsjahrgänge der allgemeinbildenden Schulen der Primarstufe und der Sekundarstufe I in der Stadt Bremerhaven festgesetzt.

Die Reduzierung der Regelgrößen erfolgte unter Berücksichtigung der sozialen Zusammensetzung der Schülerschaft und der Vorgabe der inklusiven Beschulung von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf. In der Stadt Bremerhaven sind die sozialen Belastungsfaktoren der Schülerschaft höher als in der Stadtgemeinde Bremen. Es gibt prozentual mehr Familien, die Sozialleistungen in Anspruch nehmen und der prozentuale Anteil der Schülerinnen und Schüler mit Förderbedarfen im Lernen und in der sozialen und emotionalen Entwicklung ist höher als in Bremen. Von diesen Kriterien sind die Schulen stadtweit nahezu gleich betroffen, sodass eine schulbezogene Festsetzung dieses Kriteriums nicht zweckmäßig ist.

Die räumlichen Verhältnisse aller Schulstandorte lassen die Aufnahmen der Schülerinnen und Schüler im Rahmen der Festsetzungen zu.

2. Die Anzahl der im Aufnahmeverfahren zu vergebenden Plätze an einer Schule darf für die **Jahrgangsstufe 1** die Frequenz von 17 Schülern und Schülerinnen nicht unterschreiten. Diese Maßgabe ist notwendig, um stadtweit eine gleichmäßige Auslastung der Schulen zu gewährleisten.

Die maximale Aufnahmefrequenz wird in der Regel auf 21 Schülerinnen und Schüler festgesetzt. Damit wird sichergestellt, dass Wiederholer/innen am Standort verbleiben.

3. An **Oberschulen** ohne inklusive Beschulung wird die Aufnahmekapazität in der Regel auf 24 Schülerinnen und Schüler festgesetzt, um sicherzustellen, dass freiwillige Wiederholer/innen am Standort verbleiben können.

An Oberschulen mit inklusiver Beschulung dürfen Klassenverbände, in denen Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf Lernen, Sprache und Verhalten unterrichtet werden nicht mehr als 21 Schülerinnen und Schüler aufnehmen, davon in der Regel zwei und in Ausnahmefällen drei Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf. Werden die in einem Klassenverband vorhandenen Plätze für die inklusive Beschulung von Schülerinnen und Schülern nicht voll in Anspruch genommen, so werden diese für Kinder und Jugendliche mit dem Förderbedarf Lernen freigehalten, die später zuziehen. Wird in einem für die inklusive Beschulung vorgesehenen Klassenverband keine Schülerin und kein Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf aufgenommen und stehen stadtweit noch ausreichend freie Kapazitäten zur Verfügung, können Aufnahmen bis zu einer Frequenz von 24 erfolgen.

4. Am **Gymnasium** wird die Aufnahmekapazität auf 28 Schülerinnen und Schüler festgesetzt, um sicherzustellen, dass freiwillige Wiederholer/innen am Standort verbleiben können.
5. Die Aufnahme von Schülern und Schülerinnen mit dem **sonderpädagogischen Förderbedarf Lernen** in die Jahrgangsstufe 5 erfolgt nach den Kriterien des § 10 der Aufnahmeverordnung.

6. Inklusive Klassen mit Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf im Bereich Wahrnehmung und Entwicklung (W+E) haben eine verbindliche maximale Aufnahmekapazität von 16 Schülerinnen und Schülern; unter ihnen können maximal zwei mit dem Förderbedarf Lernen, Sprache und Verhalten sein. Für Schülerinnen und Schüler mit dem Schwerpunkt W+E (Geistigbehinderte) gilt eine Richtfrequenz von 5, die jedoch über- oder unterschritten werden kann. Damit wird sichergestellt, dass Wiederholer/innen am Standort verbleiben können.
7. Grundschulen, die ein über die Kriterien des § 7 Abs. 1 der AufnahmeVO hinausgehendes genehmigtes besonderes Angebot vorhalten, z. B. Kooperationen mit Kindertagesstätten, entscheiden nach Aufnahme der Anträgen gemäß § 7 Abs. 2 Ziffer 1 bis 3 über diese Anträge, bevor Losentscheidungen getroffen werden.
8. Oberschulen, die ein besonderes Sportangebot vorhalten entscheiden im Rahmen des Aufnahmeverfahrens im Anschluss an die Durchführung der Aufnahmen nach § 10 Abs. 2 Ziffer 1 - 3 AufnahmeVO über diese Aufnahmeanträge. Voraussetzung für die Zulassung dieses Auswahlkriteriums ist der Nachweis der besonderen sportlichen Eignung. Dieser Nachweis erfolgt durch einen im Land Bremen organisierten Fachverband.
9. Diese Richtlinien treten mit sofortiger Wirkung in Kraft.